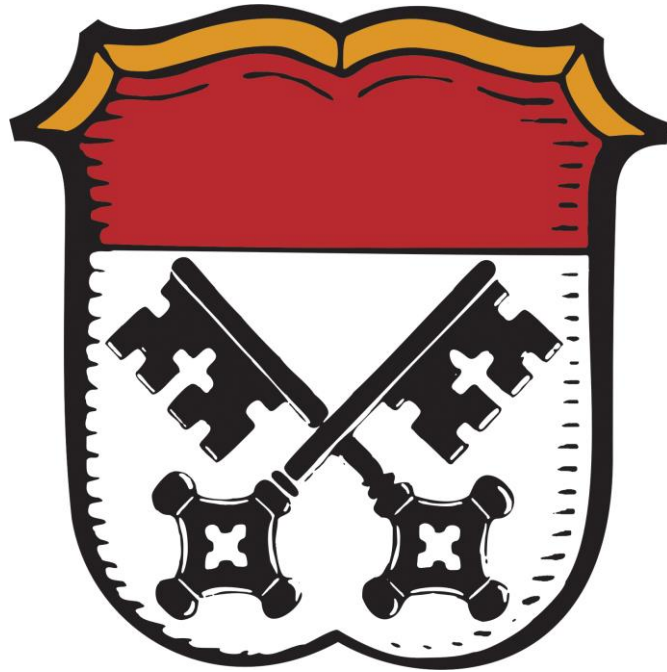


Gemeinde Tyrlaching

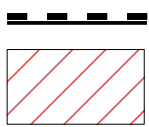
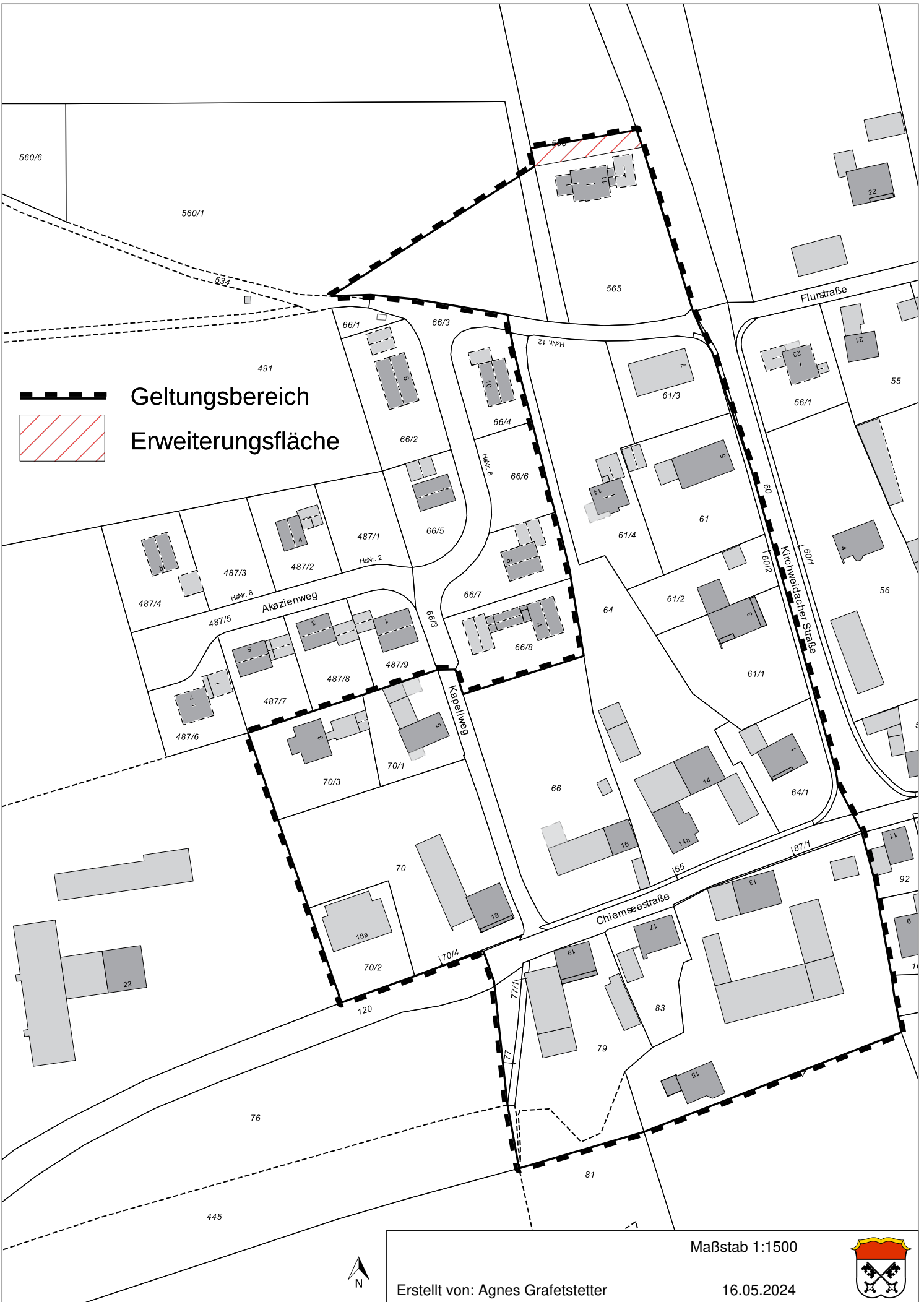
Landkreis Altötting
Regierungsbezirk Oberbayern



Aufgrund des § 34 Abs. 4 Nr. 3 Baugesetzbuch (BauGB) in Verbindung mit Art. 23 Gemeindeordnung (GO) erlässt die Gemeinde Tyrlaching folgende

3. Änderung (Erweiterung) der Innenbereichssatzung „TYRLACHING WEST“

Vereinfachtes Verfahren nach § 13 BauGB



Geltungsbereich
Erweiterungsfläche



Erstellt von: Agnes Grafetstetter

Maßstab 1:1500

16.05.2024



§ 1 Geltungsbereich

Die Grenzen der Erweiterung der Innenbereichssatzung „Tyrlaching West“ werden gemäß der im beiliegenden Lageplan (M: 1 : 1000) ersichtlichen Darstellungen festgelegt. Der Lageplan ist Bestandteil dieser Satzung.

§ 2 Festsetzungen durch Planzeichen

Die Festsetzungen durch Planzeichen sind im Lageplan dargestellt.

§ 3 Textliche Festsetzungen

Die textlichen Festsetzungen der rechtsgültigen Innenbereichssatzung „Tyrlaching West“ gelten auch für den Erweiterungsbereich unverändert.

§ 4 Hinweise

- (1) Auf die gesetzlichen Pflichten nach Art. 8 Abs. 1 - 2 BayDSchG wird hingewiesen.
- (2) Bei der Errichtung von Luftwärmepumpen sind folgende Mindestabstände zur benachbarten schutzbedürftigen Bebauung erforderlich:

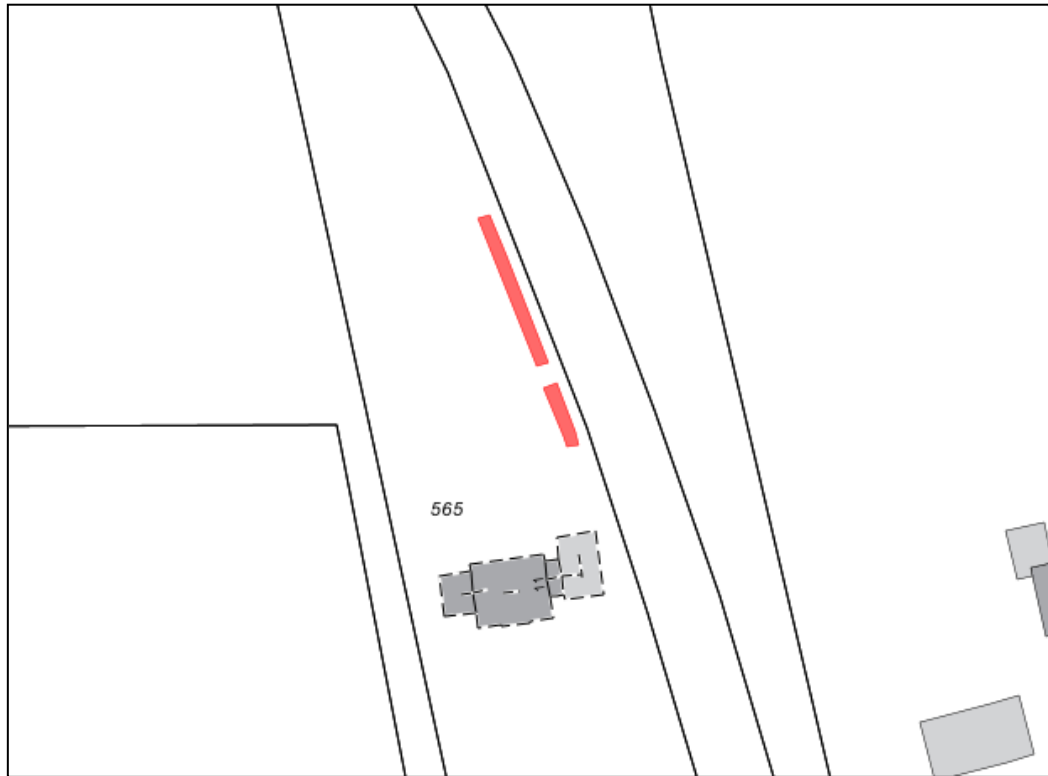
Schallleistungspegel der Wärmepumpe LWA in dB(A)	Mindestabstand zwischen Wärmepumpe und bestehender bzw. baurechtlich zulässiger schutzbedürftiger Bebauung in Meter in einem			
	Reinen Wohngebiet	Allgemeines Wohngebiet	Misch-Dorfgebiet, Urbanes Gebiet	Gewerbegebiet
45	7	4	2	1
50	13	7	4	2
55	23	13	7	4
60	32	23	13	7
65	49	32	23	13
70	80	49	32	23
75	133	80	49	32

Der Schallleistungspegel bezieht sich auf die gesamte Wärmepumpe (Kompressor und Ventilator). Wärmepumpen mit höheren Schallleistungspegeln sind nicht zulässig.
 Die Schallleistungspegel von Wärmepumpen sind beim jeweiligen Hersteller zu erfragen.
 Die Einhaltung ist im Bauantrag gegenüber der Gemeinde nachzuweisen.
 Die Nichteinhaltung kann zu zivilgerichtlichen Nachbarklagen führen.

- (3) Die sonstigen Hinweise der rechtsgültigen Innenbereichssatzung „Tyrlaching West“ gelten auch für den Erweiterungsbereich unverändert.

§ 5 Naturschutzfachliche Eingriffsregelung

Die Versiegelung der Landschaft, die durch Einbeziehung der Flur-Nr.: 565/T Gemarkung Tyrlaching (203 m²) in das Satzungsgebiet erfolgt, kann durch die Ausweisung einer 71 m² großen Fläche auf der Flur-Nr.: 565/T, Gemarkung Tyrlaching, ausgeglichen werden (siehe Abbildung).



Ausgangszustand: Grünland

Zielzustand: Blühstreifen

Bei der Ansaat des Blühstreifens sind Saatgutmischungen gebietsheimischer Wildblumen und Wildgräser in Absprache mit dem Landschaftspflegeverband Altötting zu verwenden.

Pflegemaßnahmen:

Die Fläche ist dauerhaft zu erhalten, eine Düngung ist nicht zulässig. Die Pflege erfolgt im Jahr der Ansaat nach Vorgabe des Saatgutherstellers, danach ist das Mähen/Mulchen Ende Februar/Anfang März und ein Umbruch und Neueinsaart alle fünf Jahre notwendig.

§ 6 Verfahrensvermerke

Die Gemeinde Tyrlaching hat in der Sitzung vom 10.05.2023 die 3. Änderung (Erweiterung) der Innenbereichssatzung „Tyrlaching West“ beschlossen. Der Beschluss wurde am 16.05.2024 ortsüblich bekannt gegeben (§ 2 Abs. 1 BauGB).

Die Beteiligung der Öffentlichkeit nach § 13 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 i. V. mit § 3 Abs. 2 BauGB wurde im Zeitraum vom 17.05.2024 bis einschließlich 17.06.2024 durchgeführt. Die Innenbereichssatzung wurde in diesem Zeitraum öffentlich ausgelegt.

Die Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange nach § 13 Abs. 2 Satz 1 Nr. 3 i. V. mit § 4 Abs. 2 BauGB wurde in der Zeit vom 17.05.2024 bis einschließlich 17.06.2024 durchgeführt.

Die Gemeinde Tyrlaching hat in der Sitzung vom _____ die 3. Änderung (Erweiterung) der Innenbereichssatzung „Tyrlaching West“ als Satzung beschlossen.

Ausgefertigt,
Tyrlaching, den _____

Andreas Zepper
Erster Bürgermeister

Bekanntmachungsvermerk

Der Satzungsbeschluss wurde am _____ gemäß § 10 Abs. 3 BauGB ortsüblich bekannt gemacht. Die Innenbereichssatzung ist mit dieser Bekanntmachung in Kraft getreten.

Tyrlaching, den _____

Andreas Zepper
Erster Bürgermeister

Entwurfsverfasser:

Verwaltungsgemeinschaft Kirchweidach
Hauptstraße 21, 84558 Kirchweidach
Tel. 08623/9886-0

Kirchweidach, 16.05.2024

Agnes Grafetstetter